

genau verfolgen, wie bereits um 1400 alles Land entweder an die Geistlichkeit oder die Städte und Fürsten aus den Händen der Ritter gekommen ist. Einen solchen Notverkauf, um zu Bargeld zu kommen, haben wir zweifellos auch bei diesem Handel mit dem Kloster St. Urban, bei dem die beiden Boller Zeuge waren, vor uns. Durch das verwickelte Lehns-wesen, wie es uns auch aus der vorliegenden Urkunde entgegentritt, kam unglaubliches Elend über die einst völlig unabhängigen alamannischen Bauern, deren einer auch Cünzi Boller gewesen ist. Da war zunächst die niedere Vogtei, die in unserm Fall der Herr Hartmann von Wile ausübte. Er richtete über die geringeren Vergehen. Zweimal im Jahr, im Früh-jahr und Herbst, wurde Gericht im Beisein aller Vogtleute abgehalten. Die hohe Gerichtsbarkeit hatte der Graf von Froburg, der sie durch Ulrich von Schepeln ausüben ließ. Dieser richtete über Tod und Leben. Daneben bestand noch das grundherrliche Gericht, Twing und Bann genannt, das die Befugnis-se der Gemeindepolizei ausübte. Der Besteuerungen war bei diesem System kein Ende. Durch die Verkäufe wechselten die Gerichtsherren in Niederbipp z.B. innerhalb dreißig Jahren mindestens viermal völlig und jeder neue Herr hatte natürlich nur das Interesse, möglichst viel an Fronen und Bußen aus den Bauern herauszuholen.

T H Ü R I N G E R - S T A M M T A F E L .

Wer sich mit Familienforschung ernstlich beschäf-tigt, verfällt leicht dem Hang, die Vollendung seiner Arbeit abzuwarten, die ja stets so nahe scheint. Bis sich schließlich erweist, daß es noch gute Jahre dauern wird, bis man wieder ein Stück weiter kommt: denn hunderttausend Hindernis-